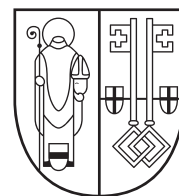


# KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



11 | 23

78. Jahrgang Nummer 11 | Donnerstag, 16. März 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat..... S. 101

Bekanntmachungen ..... S. 101

Auf einen Blick ..... S. 103

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 20. März bis 24. März 2023 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 21. März 2023

17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung, mit der Bezirksvertretung Süd, Hauptfeuerwache, Zur Feuerwache 4

### Mittwoch, 22. März 2023

17.00 Uhr Sportausschuss, Visaal Event Location, Obergath 154  
17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Foyer der Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstraße 136, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

### Donnerstag, 23. März 2023

17.00 Uhr Naturschutzbeirat, Visaal Event Location, Obergath 154

## BEKANNTMACHUNGEN

### ALLGEMEINVERFÜGUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE KREFELD

Nach § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) festgesetzte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich der Stadt Krefeld im Bereich der gefährdeten Kulturen wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April 2023 16. September bis 31. Oktober 2023
Getreide	21. Februar bis 31. März 2023 16. September bis 31. Oktober 2023
Zuckerrüben	15. März bis 30. April 2023
Mais	15. April bis 30. April 2023
Raps	21. Februar bis 31. März 2023 16. September bis 31. Oktober 2023

Im Zeitraum vom 01.04.2023 bis 30.04.2023 gilt die Schonzeit-aufhebung ausschließlich für Jungtauben der Art Ringeltaube

**Hinweis: Ein (auch versehentlicher) Abschuss von Alttauben im Zeitraum vom 01.04.2023 bis 30.04.2023 kann als Straftat bewertet und in der Folge zum Verlust des Jagdscheines führen!**

Nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. I - Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Es gelten die folgenden Auflagen:

- » Es darf nur an gefährdeten Flächen und nach Schadenseintritt die Jagd auf einzelne (**Jung**)-Ringeltauben ausgeübt werden.  
Bei der Durchführung der Jagd im Zeitraum vom 01.04.2023 bis 30.04.2023 ist durch geeignete Maßnahmen und Jagdmethoden (z.B. Schuss mit der kleinkalibrigen Kugelwaffe auf sitzende Ringeltauben) sicherzustellen, dass **ausschließlich Jungtauben** erlegt werden.
- » Die gefährdeten Flächen sind vor Beginn der Jagdausübung unter Nennung der Feldblocknummer und der gefährdeten Kultur der Unteren Jagdbehörde zu benennen.
- » Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom Beginn der Verfügung bis zum 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2023/2024 zum 15. April 2024 bleibt hiervon unberührt.
- » Diese Verfügung kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

## Begründung:

### I.

Entsprechend der aktuellen Erlasslage der obersten Jagdbehörde hat die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben in diesem Gebiet grundsätzlich Stellung genommen.

In der Vergangenheit konnte bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden.

Eine Ringeltaube mit Kropfmilch ist damit ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier. Ein Abschuss ist ein Verstoß gegen § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz. Da Jungvögel nicht mehr von beiden Altvögeln versorgt werden können, sind diese länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen ausgesetzt (Straftat nach § 17 Nr. 2 TierSchG). Dies gilt auch unabhängig davon, ob aufgrund des § 24 Abs. 2 LJG eine Bejagung in den Setz und Brutzeiten zugelassen wird. Der § 22 Abs. 4 BJG gilt insbesondere für die Jagdausübung im Rahmen einer Schonzeitaufhebung (Elterntierschutz).

Eine letale Vergrämung ist nur bei eintretenden Schäden auf besonders gefährdeten Flächen und nur von wenigen Jungtauben (erkennbar an dem fehlenden Halsfleck) vertretbar.

Hierbei sollte der Zeitraum in dem eine solche letale Vergrämung erfolgt besonders eng gefasst sein und sich am genauen Schadzeitraum der akut gefährdeten Kultur (meist nicht länger als 2 Wochen) orientieren.

Vergrämungsabschüsse dürfen ausschließlich auf den gemeldeten Schadflächen erfolgen. Hierzu sind alle Schadflächen flächenscharf anzugeben. Für eine schnelle Identifikation in der Fläche müssen mit Erlass vom 16.02.2021 die Flächenbezeichnungen (Gemarkung, Flur und Flurstück, ggfs. auch eine Feldblocknummer) angegeben werden.

Ausdrücklich sind die letalen Vergrämungsabschüsse nicht zur Bestandsreduktion vorgesehen, sondern sollen ausschließlich der Vergrämung von Ringeltauben auf Flächen mit akut gefährdeten Kulturen dienen. Für eine Bestandsreduktion ist die reguläre Jagdzeit zu nutzen. Ist eine genaue Ansprache von jungen Ringeltauben nicht möglich oder diese nicht auf den entsprechenden Flächen vertreten muss von einer letalen Vergrämung abgesehen werden.

### II.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine vergleichsweise lange Jagdzeit für Ringeltauben vom 01.11. bis zum 20.02. festgesetzt; außerhalb dieser Zeit sind Ringeltauben grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen.

Nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die Schonzeit u. a. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufzuheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Andere zufriedenstellende Lösungen als die begrenzte Schonzeitaufhebung im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind derzeit nicht erkennbar.

Eine Schonzeitaufhebung ist auch unter Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vertretbar, sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung beachtet werden, wonach nur die letale Vergrämung von (Jung-)Ringeltauben auf den tatsächlichen Schadensflächen zugelassen ist.

Am Brutgeschäft beteiligte Alttiere sind mit Beginn der Kernbrutzeit ausdrücklich zu schonen.

Es besteht nach Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der Unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Ringeltauben zu melden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Ab dem 1.1.2022 sind nach § 55 d) VwGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Absatz 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach Allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag  
gez.  
Torger Kugler

*Hinweis:*  
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite  
[www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**17.03. – 19.03.2023**

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23

47809 Krefeld

**52 76-0**

**24.03. – 26.03.2023**

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a

47803 Krefeld

**97 86 13**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar**

**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr**

**sowie samstags von 10 bis 19 Uhr**

**unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.